



HVBG

HVBG-Info 11/2000 vom 14.04.2000, S. 1033 - 1034, DOK 531.11

**Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt - Bezug von Trinkgeldern
- Urteil des SG Freiburg vom 12.08.1999 - S 11 KR 311/99**

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt - zur Nachentrichtung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen - Bezug von Trinkgeldern (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V; § 162 Nr. 1 SGB VI; § 342 SGB III; §§ 14 Abs. 1, 17, 28f SGB IV; § 162 Abs. 1 AO);
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 12.08.1999
- S 11 KR 311/99 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens
- L 4 KR 4448/99 - vor dem Baden-Württembergischen LSG wird berichtet.)

Das SG Freiburg hat mit Urteil vom 12.08.1999 - S 11 KR 311/99 - entschieden, dass die Beklagte (BfA) nicht befugt war, die Schätzung des Finanzamtes von Trinkgeldbezug zur Feststellung der Höhe des Arbeitsentgeltes für die Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages zu übernehmen.

Orientierungssatz zum SG Freiburg vom 12.08.1999
- S 11 KR 311/99 -:

Die Schätzung der Trinkgeldeinnahmen zur Bestimmung des Arbeitsentgeltes in der Sozialversicherung kommt nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht verletzt hat.

Urteil des SG Freiburg vom 12.08.1999 - S 11 KR 311/99 -

Der Bescheid der Beklagten vom 05.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.01.1999 wird aufgehoben.
Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die Verpflichtung der Klägerin zur Nachentrichtung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen im Streit.

Die Klägerin ist Inhaberin eines Gasthauses. Im Dezember 1997 führte die Beklagte eine Betriebsprüfung durch. Vorausgegangen war eine Steuerprüfung des Finanzamtes Freiburg Land, die zur Festsetzung von Steuernachforderungen wegen Trinkgeldeinnahmen von Arbeitnehmern der Klägerin gegen diese Arbeitnehmer geführt hatte. Dabei hatte das Finanzamt die Trinkgeldeinnahmen der Arbeitnehmer der Klägerin mit einer Höhe von 2 v.H. des Umsatzes geschätzt und den sich hiernach ergebenden Betrag insoweit der Besteuerung unterworfen, als er den sich nach § 3 Nr. 51 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ergebenden Freibetrag von DM 2.400,00 jährlich überstieg. Mit Bescheid vom 15.12.1997 machte die Beklagte gegen die Klägerin eine Nachforderung von

Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Höhe von insgesamt DM 2.379,32 geltend. Dabei legte sie die vom Finanzamt der Besteuerung unterworfenen Trinkgeldeinnahmen für das Jahr 1993 zugrunde. In der Begründung war angegeben, Trinkgelder seien beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit sie den für die Lohnsteuer geltenden jährlichen Freibetrag von DM 2.400,00 überstiegen.

Zur Begründung des gegen diesen Bescheid eingelegten Widerspruchs trug die Klägerin vor, sie sei von ihren Arbeitnehmern nicht über die Höhe der von ihnen bezogenen Trinkgelder informiert worden. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) müsse ein Arbeitgeber für die zu entrichtenden Steuern nicht aufkommen, wenn er die Höhe der von den Arbeitnehmern bezogenen Trinkgelder nicht gekannt habe. Deshalb sei die Beklagte auch nicht berechtigt, von ihr Beiträge zur Sozialversicherung zu fordern. Die Beklagte wies den Widerspruch jedoch mit Widerspruchsbescheid vom 14.01.1999 zurück. Zur Begründung war ausgeführt, die Entscheidung des BFH sei nicht übertragbar, weil das Steuerrecht zwar die Möglichkeit gebe, auch den Arbeitnehmer für die Steuerschuld in Haftung zu nehmen. Diese Möglichkeit gebe es im Sozialversicherungsrecht aber nicht. Beitragsschuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sei ausschließlich der Arbeitgeber.

Deswegen hat die Klägerin am 04.02.1999 Klage erhoben. Zur Begründung der Klage trägt sie vor, sie habe ihre Mitarbeiter immer veranlaßt, zu erklären, ob über dem Freibetrag liegende Trinkgeldeinnahmen bezogen worden seien. Entsprechende Einnahmen seien ihr nicht bestätigt worden. Sie habe deshalb keine Kenntnis von Trinkgeldeinnahmen in einer die Freibetragsgrenze übersteigenden Höhe erlangt. Es stehe auch nicht fest, daß die Arbeitnehmer tatsächlich entsprechende Trinkgelder bezogen hätten. Das Finanzamt sei zwar zu einer Schätzung der Trinkgeldeinnahmen berechtigt. Eine derartige Befugnis stehe den Sozialversicherungsträgern aber nicht zu.

Die Klägerin beantragt,
den Bescheid der Beklagten vom 15.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.01.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig. Sie ist der Meinung, eine Übernahme der von den Finanzämtern vorgenommenen Schätzung der Trinkgeldeinnahmen sei rechtmäßig. Das Gericht hat die Akte der Beklagten beigezogen. Für die weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird im übrigen auf den Inhalt der im Klageverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Sie ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig. Nach §§ 226 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, 162 Nr. 1 SGB VI, 342 SGB III sind beitragspflichtige Einnahmen in der Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung Beschäftigter das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung. Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet

werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 SGB IV). Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, ganz oder teilweise nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Die danach erlassene Verordnung über die Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung (Arbeitsentgeltverordnung - ArEV - BGBl. 1984, 1642, 1644) regelt zwar welche Einnahmen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen bzw. nicht zuzurechnen sind. Danach sind Trinkgelder soweit sie die nach § 3 Nr. 51 EStG geltende Freibetragsgrenze von DM 2.400,00 übersteigen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Vorliegend ist jedoch der tatsächliche Bezug von Trinkgeldern in einer die Freibetragsgrenze übersteigenden Höhe durch die Arbeitnehmer der Klägerin nicht ermittelt. Die Annahme des Finanzamtes basiert auf einer Schätzung. Die Beklagte war jedoch nicht befugt, diese Schätzung zur Feststellung der Höhe des Arbeitsentgeltes zu übernehmen.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, wie das Arbeitsentgelt, das Arbeitseinkommen und das Gesamteinkommen zu ermitteln und zeitlich zuzurechnen sind. Dabei ist eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Von der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorgesehenen Ermächtigung hat der Ordnungsgeber bislang jedoch noch keinen Gebrauch gemacht. Eine Verordnung, die nähere Regelungen zur Ermittlung des Arbeitsentgeltes, Arbeitseinkommens und des Gesamteinkommens enthält, gibt es damit bislang nicht.

Regelungen zur Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes in bestimmten Fällen beinhaltet § 28 f Abs. 2 SGB IV. Nach § 28 f Abs. 2 Satz 1 SGB IV kann der prüfende Träger der Rentenversicherung den Beitrag in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und Arbeitsförderung von der Summe der vom Arbeitgeber gezahlten Arbeitsentgelte geltend machen, wenn der Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht nach § 28 f Abs. 1 SGB IV nicht ordnungsgemäß erfüllt und dadurch die Versicherungs- oder Beitragspflicht oder die Beitragshöhe nicht festgestellt werden kann. Soweit der prüfende Träger der Rentenversicherung die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat er diese zu schätzen (§ 28 Abs. 2 Satz 3 SGB IV). Da die Regelungen der Sätze 1 und 3 des § 28 Abs. 2 die Verletzung der Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers voraussetzen, kommt vorliegend eine Schätzung nicht in Betracht. Eine Aufzeichnungspflichtverletzung durch die Klägerin wird auch von der Beklagten nicht behauptet.

Eine weitergehende, § 162 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) entsprechende Befugnis der Sozialversicherungsträger zur Schätzung der beitragspflichtigen Einnahmen sieht das Sozialgesetzbuch nicht vor. Eine auf die Schätzung durch das Finanzamt nach § 162 Abs. 1 AO gestützte Beitragsbemessung läßt sich auch aus der nach § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV beabsichtigten möglichst weitgehenden Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts nicht herleiten. Denn diese Vorgabe bezieht sich auf die nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu erlassenden Verordnungen. Es fehlt jedoch an einer zur Schätzung der Trinkgeldeinnahmen berechtigenden Ordnungsregelung. Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).